

nachstehend abgedruckten §§ 15, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 ihres revidirten Regulativs vom 5. März 1894 enthalten sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Bedruckung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Osterstein, den 8. April 1897.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Engelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.

§ 15.

Kindern soll nie, Minderjährigen aber, oder Minderjährigen gleichzuachtenden oder in väterlicher Gewalt stehenden Personen, nie wissentlich auf Pfänder etwas dargeliehen werden, dergleichen bekannten Verschwendern, in Concurs befangenen Individuen, auch Andern, welchen die Veräußerung ihrer Mobilien nicht gestattet, oder Gerichtswegen untersagt ist, oder bei denen sonst ein Bedenken sich zeigt.

Da jedoch den Klassenbeamten nicht alle bei ihnen sich meldenden Personen und deren Umstände bekannt sein können, auch überhaupt die Verfassung einer Leihanstalt weitläufige Untersuchungen darüber anzustellen nicht gestattet, so kann an die versetzten Pfänder ebensowenig, wie an die Leihanstalt selbst oder an die dabei angestellten Personen, von den im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Verpfändern oder von irgend Jemand ein Anspruch erhoben werden. Die Leihanstalt ist ohne Rücksicht auf die Person, welcher das Pfand gehört, an dieses sich zu halten berechtigt.

§ 25.

Der Besitz des Pfandscheines berechtigt, vorbehaltlich der Bestimmungen der folgenden Paragraphen, zur Einlösung des Pfandes und Empfangnahme des dem Darlehensnehmer etwa zukommenden Ueberschusses, so lange dem Zuhaber nicht nachgewiesen wird, daß er Pfand oder Pfandschein auf unrechtmäßige Weise erworben hat.

Die Beamten der Leihanstalt sind in zweifelhaften Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Recht des Pfandscheininhabers an Pfand oder Pfandschein zu prüfen.